5. Prüfung der Rechts- und Fachkenntnisse

5.1 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung bei der ANL umfasst:

a) Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht (Nrn. 2 und 3),

b) Rechtsvorschriften, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Erholung in der freien Natur dienen (Naturschutzrecht sowie einschlägige Rechtsvorschriften des Jagd- und Fischereirechts) einschließlich der einschlägigen Vorschriften des Umweltstraf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts (Nr. 2.2),

c) fachliche Grundkenntnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere über:
- Erfassung und Bewertung schützenswerter Lebensräume und ihre ökologische Bedeutung und
- Sicherung, Pflege und Neuschaffung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie

d) Kenntnisse über Vorkommen und Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Artenvielfalt,
- Biologie und Ökologie von Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensräume,
- Kenntnisse über Förderprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Kenntnisse über die schützenswerten Lebensräume im Landkreis,
- Kenntnisse über Kartierungen und relevante Fachplanungen und -programme des Naturschutzes,
- pädagogische und psychologische Grundkenntnisse, wie die Belange des Naturschutzes vermittelt werden können,
- Grundbegriffe aus Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege und
- Organisation und Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, Zusammenarbeit mit anderen Behörden (einschließlich Amtshilfe durch die Polizei).

5.2 Verfahren

5.2.1

[1]Die unteren Naturschutzbehörden melden die ausgewählten und für die Tätigkeit geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der ANL für die Ausbildung an. [2]Mit der Bestätigung für die Teilnahme erhalten die unteren Naturschutzbehörden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der ANL das Programm der Ausbildung und die Prüfungstermine. [3]Mit der Anmeldung bestätigen die unteren Naturschutzbehörden, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Anschluss an die Prüfung übernommen werden soll und eine weitergehende fachliche Einarbeitung gewährleistet wird.

5.2.2

[1]Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer an der erforderlichen Ausbildung der ANL teilgenommen hat, sowie Fachpersonal der unteren und höheren Naturschutzbehörden und der Nationalparkverwaltungen außer Dienst. [2]Voraussetzung für die Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen an der ANL sowie zur Prüfung ist der Nachweis, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber einen umfassenden Eindruck von

der Tätigkeit der Naturschutzwacht verschafft hat. [3]Dazu sind Streifengänge mit bereits bestellten Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächtern oder intensive Gespräche mit den unteren Naturschutzbehörden geeignet.

5.2.3

[1]Die Prüfungskommission wird von der ANL bestellt. [2]Sie besteht aus einer oder einem juristisch und einer oder einem fachlich ausgebildeten Bediensteten. [3]Die für Rechtsfragen des Naturschutzes zuständigen Sachgebiete der Regierungen stellen der ANL auf Anfrage turnusmäßig eine Juristin oder einen Juristen für die Abnahme der Prüfung im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. [4]Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch oder einem schriftlichen Lernnachweis, in dem festgestellt wird, ob die einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, ihre Aufgabe mit den ihnen zustehenden Befugnissen ordnungsgemäß wahrzunehmen. [5]Die Kenntnis der Rechte und Pflichten der Naturschutzwacht sind dabei von besonderer Bedeutung. [6]Für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist jeweils eine angemessene Gesamtprüfungsdauer vorzusehen. [7]Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen und den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. [8]Die untere Naturschutzbehörde wird entsprechend unterrichtet.